

II-1372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7013/1-Pr 1/87

431/AB

1987-07-13

zu 403/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 403/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat

Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Stix, Haupt, Motter (403/J),

betreffend Tierschutz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Bestimmung des § 222 StGB kann nur im Zusammenhang mit den Landestierschutzgesetzen gesehen werden, die jeweils einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Tierquälereien vorsehen. Da Angelegenheiten des Tierschutzes in Österreich grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen in die des Bundes fallen, ist die rechtliche Ausgangslage in den beiden Staaten grundverschieden.

- 2 -

Sinn und Zweck der gerichtlichen Strafbestimmung ist es, besonders qualifizierte Fälle von Tierquälerei unter gerichtliche Sanktion zu stellen. Auch die vorsätzliche Zufügung unnötiger Qualen bei der Tötung eines Tieres kann Strafbarkeit nach § 222 StGB bewirken. Würde man darüber hinaus jede Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund unter gerichtliche Strafe stellen, so würde man damit über den Bereich der als Tierquälerei zu bezeichnenden Handlungsweisen hinausgehen. Dagegen bestehen insofern Bedenken, als eine solche Bestimmung im Grunde genommen schon die Gesinnung des Täters unter gerichtliche Strafsanktion stellen würde. Eine Pönalisierung auf der Ebene des Verwaltungsstrafrechtes mag durchaus angebracht sein; die Landestierschutzgesetze kennen auch bereits Verwaltungsstrafbestimmungen dieser Art.

Die allgemeine Unterstellung der fahrlässigen Tierquälerei unter gerichtliche Strafdrohung wurde bereits anlässlich des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 als zu weitgehend empfunden (39 BlgNR XII. GP). Für die fahrlässige Tierquälerei kann meiner Meinung nach grundsätzlich - abgesehen von dem besonders groben Fall des § 222 Abs 2 StGB - die verwaltungsbehördliche Ahndung auch weiterhin als ausreichend angesehen werden. Verhaltensweisen dieser Art stellen in dem in der Anfrage als vor-

- 3 -

bildlich bezeichneten Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland nur Ordnungswidrigkeiten dar. Davon abgesehen, unterscheidet das Strafgesetzbuch im allgemeinen nicht zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit; gerade im vorliegenden Zusammenhang würde eine solche Unterscheidung erhebliche Anwendungsprobleme mit sich bringen.

Ein Verbot der Haltung von Tieren kann in einzelnen Fällen gewiß als zweckmäßig erachtet werden. Gegen die Aufnahme eines gerichtlichen Verbotes dieser Art als weitere Sanktionsmaßnahme spricht jedoch, daß die Durchsetzung doch wieder den Verwaltungsbehörden überlassen werden müßte und bei Beschußfassung über das neue Strafgesetzbuch eine derartige Konstruktion - im Ergebnis wohl mit Recht - abgelehnt worden ist. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wurde jedoch erkannt, sodaß die Landestierschutzgesetze derartige Verbote als verwaltungsbehördliche Maßnahmen vorsehen.

Zu 2:

Wird ein Tier aus Mutwillen oder Schadenfreude oder durch eine strafgesetzlich verbotene Handlung getötet oder verletzt, so ist der Wert der besonderen Vorliebe bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 1331 ABGB) zu ersetzen. Dieser Wert kann allerdings nicht gefordert werden, wenn der Schaden fahrlässig herbeigeführt worden ist. Die - in

- 4 -

der Anfrage vorgeschlagene - Erweiterung der Schadenersatzpflicht auf den Wert der besonderen Vorliebe in jedem Fall einer Tötung oder Verletzung von Tieren würde eine grundsätzliche Veränderung bedeuten, deren Auswirkung auf das Gesamtsystem des Schadenersatzrechts nicht absehbar wäre.

Man darf auch nicht übersehen, daß sich der Wert, der einem Lebewesen oder einer Sache an sich zukommt, in unserer Rechtsordnung nicht notwendig im Umfang des Schadenersatzanspruchs für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ausdrückt. Wer etwa einen nahestehenden Menschen durch das schuldhafte Verhalten eines anderen verliert, hat deshalb an diesen keinen Anspruch auf Ersatz des in der Gefühlssphäre eingetretenen Schadens. Davon abgesehen ist wirksamer Tierschutz nicht so sehr eine Frage des Schadenersatzrechts; Schädigungen aus leichtem Verschulden können durch die Androhung noch so rigoroser Ersatzpflichten kaum hintangehalten werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte daher die Einführung des vorgeschlagenen Sondertatbestandes in das Schadenersatzrecht in einem größeren Zusammenhang diskutiert werden, damit es im Schadenersatzrecht nicht zu unausgewogenen Ergebnissen kommt.

- 5 -

Letztlich wäre noch zu erwähnen, daß derzeit auf Bundes-  
ebene an einer Vereinheitlichung des Tierschutzrechts ge-  
arbeitet wird, durch die der Schutz von Tieren verbessert  
werden soll. Zwar fallen diese Bemühungen nicht in die Zu-  
ständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, dieses hat  
jedoch mehrfach seine grundsätzlich positive Einstellung  
hiezu zum Ausdruck gebracht.

9. Juli 1987

